

Rechtsverordnung über die Sperrzeit für Außenbewirtung

Aufgrund von § 8 Abs. 3 des Gaststättengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 02. Dezember 2025 (GBl. Nr. 119) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581,698) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch am 24.06.2026 folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Diese Rechtsverordnung gilt für alle Gaststättenbetriebe.

§ 2

- 1) Der Beginn der Sperrzeit für Garten- und Straßenbewirtschaftung wird wie folgt festgesetzt:
 - a) In der Zeit vom 15. April bis 31. Mai täglich 23.00 Uhr
 - b) In der Zeit vom 1. Juni bis zum 15. September von Sonntag bis Donnerstag 23.30 Uhr und an Freitagen, Samstagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen 24.00 Uhr.
 - c) In der Zeit vom 16. September bis zum 31. Oktober täglich 23.00 Uhr.
 - d) In der Zeit vom 01. November bis zum 14. April täglich 22.00 Uhr.
- 2) Diese Sperrzeitregelung gilt nicht, sofern im Einzelfall oder allgemein wegen besonderer Umstände andere Zeiten festgesetzt sind.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 11 des Gaststättengesetzes.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesloch, den 24. Juni 2026

Dirk Elkemann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

Bekanntmachungsvermerk

Die Rechtsverordnung über die Sperrzeit für Außenbewirtung der Großen Kreisstadt Wiesloch wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 29. Juni 2026 auf der Homepage der Stadt Wiesloch veröffentlicht und anschließend dem Regierungspräsidium Karlsruhe angezeigt.